

# Grosser Rat

## Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 2/2015-2016, S. 43)

### PROTOKOLL

#### der Sitzungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

---

**Datum:** Donnerstag, 25. Juni 2015, 9.45 Uhr bis 17.00 Uhr  
Freitag, 26. Juni 2015, 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag, 2. Juli 2015, 10.45 Uhr bis 11.00 Uhr

**Ort:** ibW Höhere Fachschule Südostschweiz, Zimmer 03, 306 und 106, Gürtelstrasse 48, 7000 Chur

**Präsenz:** Marti (Kommissionspräsident), Cavegn (Kommissionsvizepräsident), Caduff, Davaz, Dudli, Engler, Peyer, Stiffler (Davos Platz), Stiffler (Chur), Tomaschett (Breil), Wieland  
Barandun (Protokoll)

*zudem am 25. und 26. Juni 2015:*

RR Parolini (Vorsteher DVS), Felix (Departementssekretärin DVS), Arpagaus (Leiter Amt für Wirtschaft und Tourismus)

**entschuldigt:** am 25. Juni 2015: Cavegn (ab 15.00 Uhr), Davaz (ab 15.45 Uhr)  
am 26. Juni 2015: Caduff (9.00 Uhr – 11.00 Uhr), Stiffler (Davos Platz)  
am 2. Juli 2015: Cavegn, Tomaschett (Breil)

#### I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

#### II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
-----------------	-----------	--

	1. Allgemeine Bestimmungen	
<p><b>Art. 1 Grundsatz</b> Der Kanton fördert die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet mit dem Ziel, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.</p>	<p><b>Art. 1 Zweck und Ziele</b> <sup>1</sup> Der Kanton fördert die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet, um insbesondere: a) die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Graubünden zu steigern; b) die Wertschöpfung im Kanton zu erhalten oder zu erhöhen; c) bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.</p>	
	<p><b>Art. 2 Grundsätze der Förderung</b> <sup>1</sup> Die Förderung ist exportorientiert und berücksichtigt die nachhaltige Entwicklung der Volkswirtschaft und des Wirtschaftsraums nach ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten. <sup>2</sup> Förderungswürdig sind Vorhaben, die von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung sind.</p>	<p><b>Art. 2 Abs. 1</b> <b>a) Antrag Kommissionsmehrheit</b> (7 Stimmen: Caduff, Cavegn [Kommissionsvizepräsident], Davaz, Dudli, Peyer, Stiffler [Davos Platz], Tomaschett [Breil]; Sprecher: Davaz) <b>und Regierung</b> Gemäss Botschaft</p> <p><b>b) Antrag Kommissionsminderheit</b> (4 Stimmen: Engler, Marti [Kommissionspräsident], Stiffler [Chur], Wieland; Sprecherin: Stiffler [Chur]) Ändern wie folgt: Die Förderung ist exportorientiert und berücksichtigt die nachhaltige Entwicklung der Volkswirtschaft und des Wirtschaftsraums (...).</p> <p><b>Art. 2 Abs. 2</b> <b>a) Antrag Kommissionsmehrheit</b> (8 Stimmen: Davaz, Dudli, Engler, Marti [Kommissionspräsident], Peyer, Stiffler [Davos Platz], Stiffler [Chur], Wieland; Sprecher: Marti [Kommissionspräsident]) <b>und Regierung</b> Ändern wie folgt: Förderungswürdig sind Vorhaben, die <b>einen</b> volkswirtschaftlichen <b>Nutzen bringen</b>.</p> <p><b>b) Antrag Kommissionsminderheit</b> (3 Stimmen: Caduff,</p>

geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
		Cavegn [Kommissionsvizepräsident], Tomaschett [Breil]; Sprecher: Cavegn [Kommissionsvizepräsident]) <b>Streichen</b>
	<b>Art. 3 Förderinstrumente</b> <sup>1</sup> Zur Förderung können Beiträge und Darlehen gewährt, Mitgliedschaften und Beteiligungen eingegangen, eigene Aktivitäten durchgeführt, Bürgschaften eingegangen sowie Grundstücke erworben und verfügbar gemacht werden.	
<b>Art.18 Spezielle Limiten</b> Wenn dies für die Realisierung von volkswirtschaftlich ausserordentlich wichtigen Projekten notwendig ist, können die in den Artikeln 6, 9 und 11 festgelegten Limiten für Beiträge und Darlehen ausnahmsweise verdoppelt werden.	<b>Art. 4 Beiträge und Darlehen</b> <sup>1</sup> Beiträge und Darlehen gemäss diesem Gesetz belaufen sich vorbehältlich abweichender Bestimmungen auf maximal 25 Prozent des Aufwands. <sup>2</sup> Die in diesem Gesetz festgelegten Höchstgrenzen für Beiträge und Darlehen können auf das Doppelte erhöht werden, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das: a) von ausserordentlich grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung ist; oder b) die zentrale Entwicklungsinfrastruktur in einer Gemeinde oder in einem gemeindeübergreifenden Gebiet betrifft, die nachweislich zur Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung beiträgt. <sup>3</sup> Beiträge und Darlehen werden als einmalige Ergänzungsfinanzierung geleistet, mit Ausnahme solcher gemäss den Artikeln 13, 14, 15, 17, 24 und 25. <sup>4</sup> Darlehen werden für eine Dauer von maximal 15 Jahren gewährt.	<b>Art. 4 Abs. 1</b> <b>Antrag Kommission und Regierung</b> Ändern wie folgt: Beiträge und Darlehen gemäss diesem Gesetz belaufen sich vorbehältlich abweichender Bestimmungen auf maximal 25 Prozent <b>der anrechenbaren Aufwendungen</b> .  <b>Art. 4 Abs. 2 lit. a</b> <b>a) Antrag Regierung</b> Ändern wie folgt: von ausserordentlich grossem volkswirtschaftlichen <b>Nutzen</b> ist;  <b>b) Antrag Kommission</b> Ändern wie folgt: von (...) grossem volkswirtschaftlichen <b>Nutzen</b> ist;  <b>Art. 4 Abs. 2 lit b</b> <b>a) Antrag Kommissionsmehrheit</b> (8 Stimmen: Davaz, Dudli, Engler, Marti [Kommissionspräsident], Peyer, Stiffler [Davos Platz], Stiffler [Chur], Wieland; Sprecher: Marti [Kommissionspräsident]) Ergänzen wie folgt: die zentrale Entwicklungsinfrastruktur in einer Gemeinde oder in einem gemeindeübergreifenden Gebiet betrifft, die

geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
		<p>nachweislich zur Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung beiträgt <b>oder regionale Zentren stärkt.</b></p> <p><b>b) Antrag Kommissionsminderheit</b> (3 Stimmen: Caduff, Cavegn [Kommissionsvizepräsident], Tomaschett [Breil]; Sprecher: Caduff) <b>und Regierung</b> Gemäss Botschaft</p>
<p><b>Art. 3 Allgemeine Massnahmen</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann zur Förderung der Bündner Wirtschaft b) Mitgliedschaften bei Institutionen eingehen; <sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.</p>	<p><b>Art. 5 Beteiligungen und Mitgliedschaften</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann Beteiligungen und Mitgliedschaften bei Institutionen und Organisationen eingehen, welche mit ihrer Tätigkeit die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet verbessern.</p>	
<p><b>Art. 3 Allgemeine Massnahmen</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann zur Förderung der Bündner Wirtschaft c) Förderpreise vergeben; <sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.</p>	<p><b>Art. 6 Eigene Aktivitäten</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann eigene Aktivitäten durchführen sowie Dritte bei ihren Vorhaben unterstützen.</p>	
	<p><b>Art. 7 Bürgschaften für KMU</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann Bürgschaften im Rahmen von Vorhaben eingehen, für welche die BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU eine Bürgschaft eingegangen ist. <sup>2</sup> Die Bürgschaft kann höchstens im selben Umfang eingegangen werden.</p>	<p><b>Art. 7 Abs. 1</b> <b>Antrag Kommission und Regierung</b> Ergänzen wie folgt: Der Kanton kann Bürgschaften im Rahmen von Vorhaben eingehen, für welche die BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU eine Bürgschaft eingegangen ist. <b>Vom Grundsatz der Exportorientierung kann abgewichen werden.</b></p>
	<p><b>Art. 8 Grundstücke</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann an Standorten mit grossem volkswirtschaftlichem Potenzial die Verfügbarkeit von Grundstücken zur wirtschaftlichen Entwicklung sicherstellen. <sup>2</sup> Dazu kann er Grundstücke erwerben, erschliessen und Dritten übertragen.</p>	<p><b>Art. 8 Abs. 1</b> <b>a) Antrag Regierung</b> Gemäss Botschaft</p> <p><b>b) Antrag Kommission</b> Ändern wie folgt:</p>

geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<sup>3</sup> Der Erwerb und die Übertragung von Grundstücken erfolgt zu Marktkonditionen.	<p>Der Kanton kann (...) die Verfügbarkeit von Grundstücken zur wirtschaftlichen Entwicklung sicherstellen.</p> <p><b>Art. 8 Abs. 2</b>  <b>a) Antrag Kommissionsmehrheit</b> (7 Stimmen: Davaz, Dudli, Engler, Peyer, Stiffler [Davos Platz], Stiffler [Chur], Wieland; Sprecher: Dudli) <b>und Regierung</b>          Gemäss Botschaft</p> <p><b>b) Antrag Kommissionsminderheit</b> (3 Stimmen: Caduff, Marti [Kommissionspräsident], Tomaschett [Breil]; Sprecher: Caduff)          Ergänzen wie folgt:          Dazu kann er <b>in Absprache mit der Standortgemeinde</b> Grundstücke erwerben, erschliessen und Dritten übertragen.</p>
<p><b>Art. 15 Kantonale Verpflichtung</b>          Der Kanton führt die Bundesmassnahmen durch, unterstützt diese durch eigene Leistungen und übernimmt die kantonalen Verpflichtungen gemäss Gesetzgebung des Bundes.</p> <p><b>Art.16 Internationale Organisationen</b>          Der Kanton kann Programme internationaler Organisationen, insbesondere der Europäischen Union, unterstützen.</p>	<p><b>Art. 9 Bundesmassnahmen</b>  <sup>1</sup> Der Kanton übernimmt die Verpflichtungen für die im Rahmen der Regionalpolitik des Bundes geförderten Projekte.  <sup>2</sup> Er kann Förderungsmassnahmen des Bundes und internationaler Organisationen unterstützen und umsetzen.</p>	
<p><b>Art. 2 Koordination</b>          Der Kanton koordiniert die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung mit seinen anderen Tätigkeitsbereichen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein wirtschaftliches Wachstum.</p>	<p><b>Art. 10 Verfahrenskoordination</b>  <sup>1</sup> Der Kanton unterstützt Unternehmen, die sich in Graubünden ansiedeln möchten oder die bereits in Graubünden tätig sind, mit Dienstleistungen.  <sup>2</sup> Dienstleistungen werden gesamthaft von einer Ansprechstelle erbracht.  <sup>3</sup> Eine kantonale Stelle mit Entscheidungsbefugnissen in Verfahrensfragen koordiniert Verfahren und Prozesse im Zusammenhang mit Projekten von grosser volkswirtschaft-</p>	<p><b>Art. 10 Abs. 2</b>  <b>Antrag Kommission und Regierung</b>          Ergänzen wie folgt:  <b>Solche</b> Dienstleistungen werden gesamthaft von einer Ansprechstelle erbracht.</p> <p><b>Art. 10 Abs. 3</b>  <b>a) Antrag Regierung</b></p>

geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	licher Bedeutung.	Gemäss Botschaft  <b>b) Antrag Kommission</b> Ändern wie folgt: <b>Dienstleistungen und Prozesse in komplexen Projekten werden durch eine kantonale Stelle mit Entscheidungsbefugnissen in Verfahrensfragen koordiniert.</b>
<b>Art. 4 Statistik</b> Der Kanton unterstützt die statistischen Erhebungen des Bundes und kann eigene Massnahmen durchführen.	<b>Art. 11 Statistik und volkswirtschaftliche Grundlagen</b> <sup>1</sup> Der Kanton unterstützt die statistischen Erhebungen des Bundes und erhebt weitere volkswirtschaftlich relevante Daten.	
	<b>2. Innovation</b>	
<b>Art. 3 Allgemeine Massnahmen</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann zur Förderung der Bündner Wirtschaft a) Beiträge leisten an 2. die Forschung und die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen; <sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.	<b>Art. 12 Innovative Vorhaben</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann Vorhaben zur Entwicklung von neuen Produkten, Prozessen und Dienstleistungen fördern.	
	<b>Art. 13 Kompetenznetzwerke</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann Kompetenznetzwerke fördern, welche mehrere Sektoralpolitiken umfassen.	
<b>Art. 3 Allgemeine Massnahmen</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann zur Förderung der Bündner Wirtschaft a) Beiträge leisten an 3. die projektbezogene Aus- und Weiterbildung; <sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.	<b>Art. 14 Wissens- und Technologietransfer</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann: a) zur Stärkung des Wissens- und Technologietransfers sowie des Wissensaufbaus projektbezogene Aus- und Weiterbildungen fördern; b) Vorhaben im Rahmen der Strategie des Bundes zur Stärkung des Wissens- und Technologietransfers fördern.	

geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p><b>Art. 3 Allgemeine Massnahmen</b>  <sup>1</sup> Der Kanton kann zur Förderung der Bündner Wirtschaft  a) Beiträge leisten an  4. Institutionen.  <sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.</p>	<p><b>Art. 15 Forschungsinstitutionen</b>  <sup>1</sup> Der Kanton kann Forschungsinstitutionen fördern, sofern sie:  a) mit ihrer Tätigkeit einen Beitrag zur Stärkung der regionalen Wirtschaft leisten;  oder  b) über Potenzial zur Vernetzung ihrer Aktivitäten mit Unternehmen verfügen.</p>	
	<b>3. Standortentwicklung</b>	
<p><b>Art. 6 Standortentwicklung</b>  <sup>1</sup> Der Kanton kann Projekte zur Standortentwicklung unterstützen.  <sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Kosten.</p>	<p><b>Art. 16 Regionale Entwicklung</b>  <sup>1</sup> Der Kanton kann Vorhaben von Gemeinden und anderen Trägerschaften zur Standortentwicklung, insbesondere zur Stärkung von regionalen Zentren, fördern.  <sup>2</sup> Er kann eigene Vorhaben durchführen, welche die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet verbessern.</p>	
<p><b>Art. 17 Regionale Organisationen</b>  Der Kanton kann Aktivitäten regionaler Organisationen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Region unterstützen.</p>	<p><b>Art. 17 Regionale Trägerschaften</b>  <sup>1</sup> Der Kanton kann regionale Trägerschaften bei der Umsetzung von Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft fördern.</p>	
	<p><b>Art. 18 Systemrelevante Infrastrukturen</b>  <sup>1</sup> Der Grosse Rat gewährt einen bis ins Jahr 2023 befristeten Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung systemrelevanter Infrastrukturen.  <sup>2</sup> Der Kanton kann systemrelevante Infrastrukturvorhaben fördern, wenn sie:  a) zur Stärkung des regionalen Tourismussystems sowie der strategischen Ausrichtung der Tourismusdestination beitragen und in ihrer Ausstrahlung von kantonaler Bedeutung sind;  b) einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen.</p>	<p><b>Art. 18 Abs. 2</b>  <b>a) Antrag Regierung</b>  Gemäss Botschaft    <b>b) Antrag Kommission</b>  Ergänzen wie folgt:  Der Kanton kann <b>basierend auf regionalen Standortentwicklungsstrategien</b> systemrelevante Infrastrukturvorhaben fördern, wenn sie:</p>

geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p><b>Art. 10 Infrastrukturen</b>  <sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge leisten, an den Bau und die Erneuerung von;  b) Sportanlagen von nationaler Bedeutung;  c) Sportanlagen von kantonaler Bedeutung;</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge an Sportanlagen von nationaler Bedeutung werden in der Regel so bemessen, dass die vollständige Ausschöpfung der Beitragsmöglichkeiten des Bundes gewährleistet ist.</p>	<p><b>Art. 19 Sportanlagen</b>  <sup>1</sup> Der Kanton kann den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen fördern, die von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind.</p>	<p><b>Art. 19</b>  <b>a) Antrag Kommissionsmehrheit</b> (5 Stimmen: Davaz, Engler, Peyer, Stiffler [Chur], Wieland; Sprecher: Engler) <b>und Regierung</b>  Gemäss Botschaft</p> <p><b>b) Antrag Kommissionsminderheit</b> (4 Stimmen: Cavegn [Kommissionsvizepräsident], Dudli, Marti [Kommissionspräsident], Tomaschett [Brei]; Sprecher: Cavegn [Kommissionsvizepräsident])  Ergänzen wie folgt:  Der Kanton kann den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen fördern, die von nationaler, kantonaler <b>oder regionaler</b> Bedeutung sind.</p>
<b>4. Tourismus</b>		
<p><b>Art. 9 Beherbergung</b>  <sup>1</sup> Der Kanton kann regionalwirtschaftlich bedeutsame oder besonders innovative Projekte von Beherbergungsbetrieben mit Beiträgen und Darlehen unterstützen.  <sup>2</sup> Die Beiträge und Darlehen betragen gemeinsam höchstens 25 Prozent der Investitionskosten. Darlehen werden für längstens zehn Jahre gewährt. Ausnahmsweise können entsprechende Zinskostenbeiträge gewährt werden.</p>	<p><b>Art. 20 Infrastrukturen</b>  <b>1. Beherbergung</b>  <sup>1</sup> Der Kanton kann Infrastrukturvorhaben von Beherbergungsbetrieben fördern, sofern sie:  a) zur Sicherung eines wettbewerbsfähigen Beherbergungsangebots; und  b) zur regionalen touristischen Entwicklung beitragen.</p>	
<p><b>Art. 10 Infrastrukturen</b>  <sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge leisten, an den Bau und die Erneuerung von  a) Bergbahnen und Schneeanlagen;</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Investitionskosten.</p>	<p><b>Art. 21 2. Bergbahnen</b>  <sup>1</sup> Der Kanton kann den Bau, die Erneuerung und die Weiterentwicklung von Transportanlagen und Schneeanlagen fördern.</p>	<p><b>Art. 21</b>  <b>a) Antrag Regierung</b>  Gemäss Botschaft</p> <p><b>b) Antrag Kommission</b>  Ergänzen wie folgt:  Der Kanton kann <b>basierend auf regionalen Standortentwicklungsstrategien</b> den Bau, die Erneuerung und die Weiterentwicklung von Transportanlagen und Schneeanlagen fördern.</p>



geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p><b>Art. 10 Infrastrukturen</b>  <sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge leisten, an den Bau und die Erneuerung von  d) übrige touristische Erholungs-, Kurorts- und Sportanlagen.  <sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Investitionskosten.</p>	<p><b>Art. 22 3. Andere touristische Infrastrukturen</b>  <sup>1</sup> Der Kanton kann den Bau, die Erneuerung und die Weiterentwicklung von anderen touristischen Infrastrukturen fördern, sofern diese:  a) einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen;  b) mit anderen Fördermassnahmen koordiniert werden;  und  c) für die Öffentlichkeit zugänglich sind.</p>	
<p><b>Art. 8 Veranstaltungen</b>  <sup>1</sup> Der Kanton kann an Veranstaltungen Beiträge leisten.  <sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Kosten.</p>	<p><b>Art. 23 Veranstaltungen</b>  <sup>1</sup> Der Kanton kann Veranstaltungen fördern, sofern diese zur Erhöhung der Bekanntheit des Kantons beitragen.</p>	<p><b>Art. 23</b>  <b>a) Antrag Regierung</b>  Gemäss Botschaft    <b>b) Antrag Kommission</b>  Ändern wie folgt:  Der Kanton kann Veranstaltungen fördern (...).</p>
<p><b>Art. 7 Graubünden Ferien</b>  <sup>1</sup> Der Kanton leistet gestützt auf eine Leistungsvereinbarung Beiträge an den Verein Graubünden Ferien.  <sup>2</sup> Der Kantonsbeitrag beträgt maximal 80 Prozent des Aufwandes und wird jährlich festgelegt.</p>	<p><b>Art. 24 Graubünden Ferien</b>  <sup>1</sup> Der Kanton kann die Tätigkeiten von Graubünden Ferien mit Beiträgen bis höchstens 80 Prozent des Aufwands fördern.  <sup>2</sup> Die Förderung erfolgt verbunden mit einem Leistungsauftrag.</p>	
	<b>5. Weitere Massnahmen</b>	
<p><b>Art. 3 Allgemeine Massnahmen</b>  <sup>1</sup> Der Kanton kann zur Förderung der Bündner Wirtschaft  a) Beiträge leisten an  4. Institutionen;  b) Mitgliedschaften bei Institutionen eingehen;  <sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.</p>	<p><b>Art. 25 Institutionen und Organisationen</b>  <sup>1</sup> Der Kanton kann Institutionen und Organisationen fördern, die mit ihrer Tätigkeit die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet verbessern.</p>	

geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p><b>Art. 5 Standortpromotion</b> Der Kanton betreibt Marketing für den Wohn- und Wirtschaftsstandort Graubünden.</p>	<p><b>Art. 26 Standortpromotion</b> <sup>1</sup> Der Kanton fördert die Standortpromotion für den Wirtschafts- und Wohnstandort Graubünden.</p>	
<p><b>Art. 6a Marke Graubünden</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann zur Förderung und Pflege der Regionenmarke Graubünden gestützt auf eine Leistungsvereinbarung Beiträge leisten und eigene Aktivitäten durchführen. <sup>2</sup> Die Beiträge betragen maximal 80 Prozent der Kosten.</p>	<p><b>Art. 27 Regionenmarke</b> <sup>1</sup> Der Kanton führt eine eigene Regionenmarke. Er kann die damit zusammenhängenden Aufgaben Dritten übertragen. <sup>2</sup> Er kann Vorhaben zur Bekanntmachung und Weiterentwicklung der Marke mit Beiträgen bis höchstens 80 Prozent des Aufwands fördern. <sup>3</sup> Förderleistungen gemäss diesem Gesetz können von der Verwendung der Regionenmarke abhängig gemacht werden.</p>	
<p><b>Art. 3 Allgemeine Massnahmen</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann zur Förderung der Bündner Wirtschaft d) Überbetriebliche Kooperationsprojekte unterstützen. <sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.</p>	<p><b>Art. 28 Kooperationen</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann überbetriebliche Kooperationsvorhaben fördern.</p>	
<p><b>Art. 3 Allgemeine Massnahmen</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann zur Förderung der Bündner Wirtschaft a) Beiträge leisten an 1. die Erarbeitung von Studien und Konzepten; <sup>2</sup> Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.</p>	<p><b>Art. 29 Studien und Konzepte</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann die Erarbeitung von Studien und Konzepten fördern.</p>	
<p><b>Art. 13 Erschliessung und Betrieb</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge oder Darlehen an die Erschliessung mit Infrastrukturen sowie an den Betrieb von</p>	<p><b>Art. 30 Informations- und Kommunikationstechnologie</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann Vorhaben fördern, die zu einer bedarfsgerechten Erschliessung von Unternehmen mit Informa-</p>	

geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Diensten, im Speziellen an deren Verbreitung, leisten.  <sup>2</sup> Die Beiträge oder Darlehen betragen höchstens 25 Prozent der Investitionskosten oder 50 Prozent der Betriebskosten.            Art. 14 Beteiligung            Der Kanton kann sich in Ausnahmefällen an Unternehmungen beteiligen und Garantien gemäss Investitionshilfegesetzgebung des Bundes leisten, wenn es von kantonalem Interesse ist.</p>	<p>tions- und Kommunikationstechnologien führen.</p>	
<b>6. Zuständigkeiten und Rechtspflege</b>		
<p><b>Art. 19 Grosser Rat</b>  <sup>1</sup> Der Grosse Rat setzt in eigener Kompetenz die Kredite für Aufwendungen des Kantons gemäss diesem Gesetz im Budget fest.</p>	<p><b>Art. 31 Grosser Rat</b>  <sup>1</sup> Der Grosse Rat setzt in eigener Kompetenz die Kredite für Aufwendungen gemäss diesem Gesetz im Budget fest.</p>	
<p><b>Art. 20 Regierung</b>  <sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung. Sie kann einzelne Aufgaben an das Departement oder an die Dienststelle übertragen.</p>	<p><b>Art. 32 Regierung</b>  <sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung.  <sup>2</sup> Die Regierung ist abschliessend für die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundstücken zur wirtschaftlichen Entwicklung gemäss Artikel 8 zuständig.  <sup>3</sup> Sind an Verfahren im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 mehrere Departemente beteiligt, ordnet die Regierung die Verfahrenskoordination an.</p>	
<p><b>Art. 20a Beitragswesen</b>  <sup>1</sup> Entscheide des Departements über Beiträge, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht, unterliegen der Beschwerde an die Regierung. Diese entscheidet endgültig.</p>	<p><b>Art. 33 Rechtsmittel</b>  <sup>1</sup> Entscheide des Departements über Förderleistungen, auf welche kein Rechtsanspruch besteht, unterliegen der Beschwerde an die Regierung. Diese entscheidet endgültig.</p>	

geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<b>II.</b>	
	<p>Der Erlass "Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF)" BR 427.200 (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:</p> <p><b>Art. 23 Abs. 3 (geändert)</b>  <sup>3</sup> Der Kanton kann an <del>weitere</del> <b>die Grundfinanzierung weiterer</b> Forschungsstätten <b>von kantonaler Bedeutung</b> Beiträge von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten ausrichten. Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Kosten unter Anwendung der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen. <b>Der Grosse Rat gewährt die erforderlichen Kredite in eigener Kompetenz.</b></p>	
	<b>III.</b>	
<p><b>Art. 23 Referendum In-Kraft-Treten</b>  <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.  <sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.</p>	<p>Der Erlass "Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz)" BR 932.100 (Stand 1. September 2007) wird aufgehoben.</p>	
	<b>IV.</b>	
	<p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p>	<p><b>Antrag Kommission und Regierung</b>  Ergänzen wie folgt:  <b>Zur Förderung systemrelevanter Infrastrukturen gestützt auf Artikel 18 wird im Jahr 2015 eine Reserve gebildet.</b></p>

## Anträge gemäss Botschaft S. 107

2. der Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden zuzustimmen;

Gemäss Botschaft

3. **Antrag Kommission und Regierung**

Ergänzen Antrag Ziffer 3 wie folgt:

der Schaffung eines Rahmenverpflichtungskredits **mit Reservenbildung** zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Höhe von 80 Millionen Franken zuzustimmen;

4. die Aufträge gemäss Kapitel X. abzuschreiben.

Gemäss Botschaft

Chur, 25. und 26. Juni sowie 2. Juli 2015/pbar